

Vorwort zur achten Auflage

Alea iacta est

Ich habe mit der Erstellung eines Kommentars schon 1975 begonnen, weil damals kein brauchbares Werk für viele anstehende Planungs- und Baurechtsfragen vorhanden war. Krizek und Hauer erfuhren davon und ersuchten um Mitautorschaft. Der Kommentar wurde bis in die 1990er-Jahre aufgelegt, zuerst im Verlag der Staatsdruckerei, dann bei Prugg, der dann im Linde Verlag aufging. Mit dem gegenständlichen Kommentar habe ich 2012 begonnen, und ab der 2. Auflage gesellte sich über Vorschlag des Verlages mein Freund Gerald Fuchs zur Mitarbeit hinzu.

Es mehren sich in der Wiener Baurechtslegistik die Anzeichen eines Primats der Politik gegenüber dem Recht. Die Klagen über die Verdichtung des Bodens, Erkerwucherungen, Überhöhungen und unzulässige Verbreiterungen wären niemals eingetreten, wäre das Gesetz normal vollzogen worden. In den wenigsten Fällen waren es verantwortungslose Beamte, die diese Abweichungen zuließen, sondern die Ausnahmen erfolgten durch die Bauauschüsse des Bezirkes, die ja politisch besetzt sind.

Der klassische Ausnahmeparagraph 69 etwa wurde nicht wieder beseitigt, um die Gewährung solcher Ausnahmen pro futuro zu verhindern, sondern wurde völlig unberührt belassen. Das Recht muss offenbar zuerst weitgehend unvollziehbar werden und die Politiker gewähren dann hievon die Ausnahmen. So gesehen wirkt die Ankündigung einer kompletten Redigierung der Bauordnung als die Absicht der totalen Politisierung einer seit Jahrzehnten bewährten Materie. Das bringt mich Sicherheit jahrelange Gerichtsverfahren und oft schwierige Rechtsfragen wegen Wegfall der rechtlich geklärten Judikatur.

Es wäre an der Zeit, die Kompetenzbestimmungen zu ändern und die Erlassung von Gesetzen, also auch solche des Planungs- und Baurechts, einheitlich für ganz Österreich in die Hände des Bundes zu legen. Die Ausreden von Politikern über sachliche Unmöglichkeit sind nichts anderes als das politische Wehklagen des möglichen Wegfalls ihrer Macht.

Ich bin über 60 Jahre Jurist. Für mich ist der Rechtsstaat der Garant rechtlich einwandfreier Abläufe. Mein Alter (87) und die Resignation vor dem Geschehen haben mich bewegt, meinem Freund Gerald Fuchs die weitere Betreuung dieser interessanten Rechtsmaterie ohne mich anzuvertrauen. Ich verabschiede mich somit von meinen Lesern mit den besten Wünschen, vor allem Gesundheit.

Wien, im Mai 2022

Heinrich Geuder